



Baden-Württemberg.de

📅 05.07.2021

RECHTSWISSENSCHAFTEN

Sommersemester 2021 wird nicht auf Freiversuch angerechnet



© picture alliance/dpa | Franziska Kraufmann

Wegen der pandemiebedingten Einschränkungen in der Lehre wird das Sommersemester 2021 nicht auf den Freiversuch im Bereich Jura angerechnet. Das durch die Pandemie geprägte Semester soll keine Nachteile für die Staatsprüfung der Studierenden verursachen.

Das Sommersemester 2021 wird, wie schon die beiden vorherigen Semester, für Studierende der Rechtswissenschaft an baden-württembergischen Fakultäten nicht auf den sogenannten „Freischuss“ im Rahmen der **ersten juristischen Prüfung** in Baden-Württemberg angerechnet. Das teilt Baden-Württembergs Ministerin der Justiz und für Migration **Marion Gentges** mit. Das Ministerium der Justiz und für Migration ändert dazu derzeit die entsprechende Regelung in der **Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO)**.

Justizministerin Marion Gentges sagt: „Auch das Sommersemester 2021 ist von der Pandemie geprägt. Den Jurastudentinnen und -studenten sollen daraus keine Nachteile für ihre Staatsprüfung entstehen. Das Sommersemester 2021 wird den Studentinnen und Studenten daher für den sogenannten „Freischuss“ im ersten Staatsexamen nicht angerechnet. Wir alle hoffen, dass im kommenden Wintersemester wieder mehr Präsenzbetrieb an den Hochschulen möglich sein wird.

Fristen und Termine verschieben sich um ein Semester

Die JAPrO wird in Baden-Württemberg erneut dahingehend geändert, dass Fristen und Termine, die an Fachsemester gebunden sind, sich automatisch um ein weiteres Semester beziehungsweise einen Termin verschieben beziehungsweise verlängern. Dies betrifft neben dem Freiversuch (Paragraph 22 Absatz 1 JAPrO), den notenverbesserungsfähigen Versuch und den Notenverbesserungsversuch (jeweils Paragraph 23 Absatz 1 JAPrO bei den Abschichtungskandidaten in Verbindung mit Paragraph 40 Absatz 2 JAPrO) auch die Teilnahmezeitpunkte im Rahmen der Abschichtung (Paragraph 37 Absatz 1 und Absatz 2 JAPrO) bei dem gestuften Kombinationsstudiengang, der angesichts der Semesterunterbrechung am meisten betroffen sein dürfte.

Von einem Freiversuch oder „Freischuss“ wird gesprochen, wenn ein Prüfling spätestens nach acht Semestern die Staatsprüfung antritt. In diesem Fall ist es unschädlich, wenn er diese nicht besteht, die Prüfung gilt dann als nicht unternommen (daher umgangssprachlich „Freischuss“). Tritt ein Prüfling erstmals nach spätestens zehn Semestern die Staatsprüfung an und besteht diese, kann er die Prüfung zur Verbesserung der Note spätestens in der übernächsten Prüfung einmal wiederholen. Der erste Versuch wird als „notenverbesserungsfähiger Versuch“, der zweite als „Notenverbesserungsversuch“ bezeichnet.

In Baden-Württemberg gibt es rund 10.000 Studierende der Rechtswissenschaften.

#Bildung und Wissenschaft #Hochschule/Studium #Justiz

Link dieser Seite:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/sommersemester-2021-wird-nicht-auf-freiversuch-angerechnet>